

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 470. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Verordnungsbefugnis nach der Gebührenordnungsposition 01611 (Verordnung von medizinischer Rehabilitation) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 Änderungen der Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) beschlossen und an das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz) angepasst.

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich aufgrund dessen die Anzahl der vertragsärztlichen Verordnungen nach der Gebührenordnungsposition 01611 entwickeln wird. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine einjährige Verlängerung der befristeten Finanzierung dieser Leistung gemäß Teil B Nr. 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 31. März 2021.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.